

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 2011-03-10

Dezernat/ Amt: II / Amt für Jugend, Schule  
und Sport  
Bearbeiter: Herr Buck  
Telefon: 545 - 2011

### Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00763/2011

öffentlich

### Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung  
Hauptausschuss  
Jugendhilfeausschuss  
Ausschuss für Finanzen  
Hauptausschuss  
Stadtvertretung

### Betreff

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder in der Landeshauptstadt Schwerin und Verteilung der Landesmittel in der Kindertagesförderung

### Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt

1. die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder in der Landeshauptstadt Schwerin vom 24. Januar 2005 in der Fassung des vorgelegten Entwurfes gemäß Anlage 1.
2. die Verteilung der allgemeinen Landesmittel in der Kindertagesförderung mit Wirkung vom 01. April 2011 in der Fassung des vorgelegten Entwurfes gemäß Anlage 2.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt / Problem

Mit der Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) sind weitere Standards in der Betreuung und Förderung von Kindern verbindlich festgeschrieben worden. Diese werden im Wesentlichen aus zusätzlichen zweckgebundenen Landesmitteln finanziert. Aber auch die allgemeinen Landesmittel wurden bereits ab 2010 spürbar angehoben. Dies führte zu Diskussionen, ob die durch die kommunale Satzung und die Entgeltvereinbarungen festgeschriebene Personalausstattung, insbesondere im Kindergarten, diesen inhaltlichen Ansprüchen und Anforderungen noch gerecht werde. Im Ergebnis wird eine Veränderung der Personalausstattung im Kindergarten als sachgerecht angesehen.

Die beabsichtigte Anpassung in der Personalausstattung bedingt eine Änderung der städtischen Satzung. Um die hieraus nachfolgend resultierenden zusätzlichen Belastungen für die Eltern und die Landeshauptstadt Schwerin als Wohnsitzgemeinde weitgehend zu kompensieren, sind für die allgemeinen Landesmittel andere Verteilungsmaßstäbe festzulegen. Durch die vorgesehenen Veränderungen können die Elternbeiträge sowie der städtische Zuschussbedarf für die Aufgabenerfüllung im Rahmen der Lohn- und Preisentwicklung gehalten werden.

## 1. Satzung

### § 5 Festlegung der Gruppengröße, Personalbemessung

Die Satzung in der gültigen Fassung regelt in § 5 Abs. 1 den notwendigen Personalbedarf (Erzieher-Kind-Relation) zur Betreuung von Kindern in den verschiedenen Betreuungsformen, wie er vom Kindertagesförderungsgesetz ( KiföG M-V ) vorgegeben ist. In § 5 Abs. 2 wurde der tatsächliche Personalbedarf unter Berücksichtigung der Hol- und Bringeweiten modifiziert.

Wörtlich heißt es dort: „Dieser Personalschlüssel gilt während der Kernzeit, in der Regel sieben Stunden täglich. Er vermindert sich für die Hol- und Bringeweiten.“

Für den Kindergarten wurde bereits in der Vergangenheit landesweit ein Personalbedarf von 1,5 Vollzeitäquivalenz (VZÄ ) für die Betreuung einer Kindergartengruppe zugrunde gelegt, der noch heute allgemein angewendet wird. Eine gesetzliche Festlegung des Personalschlüssels besteht nicht.

Gemäß der Satzungsnorm wurde dieser Wert für die Kernzeit übernommen. Für die Hol- und Bringeweite wurde ein Personalbedarf von 1,0 VZÄ angenommen. Daraus resultiert für die 10-stündige Betreuungszeit ein Personalbedarf von 1,35 VZÄ.

Die von der Stadtvertretung in dieser Form beschlossene Satzung wurde weder vom Innen- noch vom Sozialministerium kritisiert oder gar beanstandet.

Mit dieser Regelung, die mit der überwiegenden Zahl der Träger vereinbart werden konnte, wurde der Personalaufwand für die Betreuung im Kindergarten um 10 % abgesenkt, was sich auch entlastend auf die Elternbeiträge auswirkte.

Hiergegen haben 2 Träger von Kindertagesstätten die Schiedsstelle angerufen, die die Satzung im Juli 2006 mit höherrangigem Recht als nicht vereinbar erklärte. Das daraufhin von der Landeshauptstadt angerufene Verwaltungsgericht ist in der im Januar 2010 getroffenen Entscheidung ebenfalls nicht der Rechtsauffassung der Stadt gefolgt. Auf juristische Bewertungen soll an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden. Gegen diese Entscheidung ist Rechtsmittel ( Antrag auf Zulassung der Berufung ) eingelegt worden.

Die Mehrzahl der Träger, die Ende 2010 zur Neuverhandlung der Entgelte aufgerufen haben, machen eine „Rückkehr“ zum Personalbedarf von 1,5 VZÄ zur Bedingung. Anderenfalls würden sie die Verhandlungen für gescheitert erklären und die Schiedsstelle anrufen.

Eine Neuberechnung und Vereinbarung der Entgelte auf dieser Basis ist nur auf Grundlage einer in diesem Punkt ( § 5 ) veränderten Satzung möglich, da die geltende Regelung weder in einem Normenkontrollverfahren noch sonst außer Kraft gesetzt worden ist. Ihre Anwendung wäre danach grundsätzlich weiter geboten, wenn gleich der Ausgang neuer Schiedsstellen- oder Klageverfahren nicht eingeschätzt werden kann.

Von der Verwaltungsspitze ist daraufhin festgelegt worden, dass die weiteren Verhandlungen auf Basis des Wertes von 1,5 VZÄ für die Betreuung im Kindergarten geführt werden sollen.

Im Ergebnis führt dies zu einem weiteren Anstieg der Platzkosten und damit höheren Elternbeiträgen und städtischen Anteilen.

Die Folge wäre zunächst eine weitere Defiziterhöhung des städtischen Haushaltes. Gleichwohl sind die Verhandlungen mit mehreren Trägern mit einem veränderten Personalbedarf fortgeführt und teilweise ( insbesondere mit der Kita gGmbH ) zu einem vorläufigen Abschluss gebracht worden.

In § 5 des Entwurfes für eine Satzungsänderung sind alle für die Personalbedarfsermittlung relevanten Daten aufgenommen worden. Dabei stehen die Entgeltvereinbarungen unter dem Vorbehalt der wirksamen Satzungsänderung.

### **Weitere Satzungsänderungen**

#### **§ 3 Bereitstellung von Plätzen im Kindergarten**

Im Zuge der Verhandlungen wurde mit den Trägern kommuniziert, neben den bisherigen Zeitumfängen der Betreuung ( 4 Stunden = Halbtags; 6 Stunden = Teilzeit; 10 Stunden = Ganztags ) eine bedarfsgerechte 8-stündige Betreuungseinheit neu in die Satzung aufzunehmen. Gegen eine Bedarfsprüfung gab es heftige Widerstände, die in den jetzt vorliegenden Vorschlag münden, für die Betreuung im Kindergarten eine fakultative 8-stündige Betreuung anzubieten. Ob und wie sich Träger und Eltern zu diesem Angebot verhalten werden, kann abschließend noch nicht eingeschätzt werden.

Weitere Änderungen dienen der Klarstellung aufgrund der neuen Rechtslage bzw. konkretisieren beabsichtigte bzw. bereits praktizierte Handlungsabläufe.

In einer Synopse zur Satzung ( Anlage 3 ) sind die einzelnen Veränderungen ablesbar.

## **2. Landesmittel**

### **2.1 Zusätzliche Landesmittel für erhöhte Belegung**

Seit 2004 ist die Anzahl der in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege geförderten Kinder kontinuierlich gestiegen. Die nach dem bisherigen Modus ermittelten und ausgereichten Landesmittel waren insoweit zur Deckung der notwendigen Finanzierungsanteile nicht mehr auskömmlich.

Um die Höhe der Entgelte und der Elternbeiträge zu stabilisieren, stellt das Land ab 2010 jährlich 5 Mio. Euro zusätzlich bereit. Diese Mittel werden in das Gesamtsystem der allgemeinen Finanzierung nach § 18 Abs. 1 KiföG M-V eingebunden.

Für 2010 hat die Landeshauptstadt Schwerin zum Jahresende 296.000 € erhalten. Diese Mittel sind an die Kindertageseinrichtungen weiterzureichen und wurden zu diesem Zweck in das Haushaltsjahr 2011 übertragen.

Für 2011 gewährt das Land den örtlichen Trägern eine Zuweisung für jeden belegten Platz in Höhe von 1.016 €. Nach Mitteilung des Landesjugendamtes beträgt die Förderung für die Landeshauptstadt Schwerin damit 5.650.900 €, von denen 217.800 € für die Kindertagespflege anzurechnen sind.

Weiterhin gewährt das Land der Landeshauptstadt in 2011 einen Betrag in Höhe von 50.300 € für die Förderung von Kindern sozial benachteiligter Personensorgeberechtigter im Umfang von 30 Wochenstunden ( § 3 Abs. 3 KiföG M-V ). Auch diese Mittel sind den allgemeinen Landesmitteln zuzurechnen. Insgesamt stehen damit für 2011 allgemeine Landeszuweisungen in Höhe von 5.779.400 € zur Verfügung.

### **2.2 Planung 2011**

Für die Haushaltsplanung 2011 wurde eine durchschnittliche Belegung mit 5.460 Plätzen und eine 3%ige Steigerung der bisherigen Platzkosten, insbesondere aufgrund tariflicher Erhöhungen, kalkuliert.

Die bisherigen Verhandlungsergebnisse für Krippenplätze prognostizieren für die Einrichtungen der Kita gGmbH einen überdurchschnittlichen, für die Einrichtungen der anderen Träger einen eher unterdurchschnittlichen Anstieg der Entgelte. Beim Hort ist das Verhältnis umgekehrt, wenngleich die Unterschiede hier nicht so gravierend sind.

Voraussichtlich werden für 2011 folgende Platzkosten ( im qualifizierten Durchschnitt ) erreicht:

Kita gGmbH	Krippe ganztags	799,39 €	Hort ganztags	219,11 €
andere Träger	Krippe ganztags	696,72 €	Hort ganztags	227,50 €
qual. Durchschnitt alle Träger	Krippe ganztags	741,30 €	Hort ganztags	222,75 €

Ganz anders sieht die Situation bei den Entgelten für die Kindergartenbetreuung aus, wenn für die Gruppe der Personalrichtwert von 1,5 VZÄ eingesetzt wird.

Im Ergebnis der Neuberechnungen bzw. Prognosen, soweit noch nicht verhandelt ist, würde das Durchschnittsentgelt bei gleich bleibenden Landesanteilen monatlich um rd. 30 € und der Elternbeitrag damit um rund 15 € steigen.

Voraussichtlich werden für 2011 damit folgende Platzkosten und Elternbeiträge für den Kindergarten erreicht ( qualifizierter Durchschnitt ):

Kita gGmbH	KiGa ganztags	434,06 €	Elternbeitrag	162,90 €
andere Träger	KiGa ganztags	402,54 €	Elternbeitrag	147,15 €
qual. Durchschnitt alle Träger	KiGa ganztags	416,74 €	Elternbeitrag	154,25 €

Der Landesanteil beträgt in diesem Berechnungsmodell entsprechend der bisherigen Festlegung unverändert 84,-- €.

Im Vorjahr belief sich der Elternbeitrag für den Kindergarten im Durchschnitt auf 139,05 €. Würden sich die Landesanteile nicht verändern, würde sich demzufolge der Elternbeitrag für den Kindergarten in der Bandbreite von rd. 8 € bis nahezu 24 €, im Mittel um rd. 15 € erhöhen.

### **2.3 Neuverteilung der Landesmittel ab 01.04.2011**

Ursprünglich war beabsichtigt, die ab 2011 erhöhten Landesmittel dazu zu verwenden, die Elternbeiträge in der Krippenförderung spürbar abzusenken. Der Landesanteil für den Ganztagsplatz sollte von monatlich bislang 165 € um 45 € auf 210 € steigen, wodurch der durchschnittliche Elternbeitrag und der Anteil der Stadt als Wohnsitzgemeinde um jeweils etwa 22 € abgesenkt worden wären.

Die veränderte Situation hinsichtlich des erweiterten Personalbedarfes im Kindergarten macht nunmehr ein Umdenken erforderlich, soll die hieraus resultierende zusätzliche Belastung nicht ausschließlich den Eltern ( und der Wohnsitzgemeinde ) aufgebürdet werden.

Ersatzweise wird nunmehr vorgeschlagen, den Landesanteil für den Ganztagsplatz im

Kindergarten von bislang monatlich 84,-- € um 23,-- € auf 107,-- € anzuheben, um damit den Mehraufwand aufgrund allgemeiner Kostensteigerungen und insbesondere die Folgen des erhöhten Personalbedarfs weitgehend zu kompensieren. Die bei den einzelnen Entscheidungen zu erwartenden Veränderungen sind der Anlage 5 zu entnehmen.

Durch eine geringfügige Anhebung der Landesmittel im Krippen- und Hortbereich können auch hier die allgemeinen Kostensteigerungen weitgehend aufgefangen und die Elternbeiträge relativ stabil gehalten werden.

Aus den Anlage 4 und 4a sind die prognostizierten durchschnittlichen Platzkosten ersichtlich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um Durchschnittswerte handelt. Da mit jeder Einrichtung und für jede Betreuungsform ein gesondertes Entgelt vereinbart wird, wirken sich die Änderungen bei den Landesmitteln, dem Anteil des örtlichen Trägers und letztlich bei den Anteilen der Eltern und der Wohnsitzgemeinde durchaus unterschiedlich aus.

Eine spürbare Entlastung erfahren mit diesem Schritt obendrein die Eltern, bei denen aufgrund besonderer Umstände ( integrative Betreuung oder Streitverfahren ) bislang im Kindergarten ohnehin der Personalbedarf von 1,5 VbE/ VZÄ zugrunde gelegt wurde.

Eine detaillierte Übersicht über die einzelnen verhandelten Entgelte der Kita gGmbH und deren Finanzierungsanteile enthält die Anlage 5.

Die Entgelte der anderen Träger sind überwiegend noch nicht abschließend verhandelt bzw. es besteht keine Verhandlungsnotwendigkeit. Insoweit sind die Daten der Anlage 6 wenig aussagekräftig.

Ab dem Jahr 2012 gewährt das Land eine Zuweisung für jeden in Vollzeitäquivalente umgerechneten belegten Platz in Höhe von 1.258 €. Unter der Maßgabe, dass sich die der Haushaltsplanung zugrunde liegenden Belegungszahlen ( 5.462 ) nicht wesentlich verändern, dürfte eine Landeszuweisung in Höhe von r. 5,6 Mio € zu erwarten sein. Die Verteilung der Landesmittel könnte damit voraussichtlich auch für das Jahr 2012 unverändert fortgeführt werden.

## **2. Notwendigkeit**

Eine Änderung der Satzung ( insbesondere § 5 Abs. 2 ) ist Voraussetzung für eine Neuberechnung der Leistungsentgelte im Kindergarten.

Die Landesmittel sind kraft Gesetzes an die Träger der Kindertagesstätten und der Kindertagespflegepersonen weiterzugeben.

## **3. Alternativen**

Die Aufteilung der Landesmittel auf die einzelnen Betreuungsformen liegt im Ermessen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

## **4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien**

Die Höhe der Entgelte und die Verteilung der Landesmittel auf die einzelnen Betreuungsformen haben unmittelbar Einfluss auf die Höhe des Elternbeitrages.

## **5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz**

Ein breites, bedarfsorientiertes und durch Eltern finanzierbares Angebot zur Kindertagesbetreuung verbessert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

## **6. Finanzielle Auswirkungen**

Die zu verteilenden Landesmittel stehen als Einnahme im Haushaltsplan zur Verfügung. Die steigenden Platzkosten werden aller Voraussicht nach nicht über die in den Haushaltsansätzen des Haushaltsplanunterabschnittes 46400 – Kindertagesbetreuung – geplanten Lohn- und Preissteigerungen von rund 3 Prozent hinausgehen. Die Verbesserung des Personalschlüssels in der Kindergartenbetreuung wird durch die Neuverteilung der deutlich höheren Landesmittel ausgeglichen.

## **über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr**

**Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: ---**

### **Deckungsvorschlag**

**Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: ---**

## **Anlagen**

- Anlage 1 Satzungsänderung
- Anlage 2 Verteilung Landesmittel
- Anlage 3 Synopse KiföG-Satzung
- Anlage 4 Prognose Platzkosten
- Anlage 4a Entgeltprognose
- Anlage 5 Entgeltanteile Kita gGmbH
- Anlage 6 Entgeltanteile freie Träger

gez. Dieter Niesen  
Beigeordneter

gez. Angelika Gramkow  
Oberbürgermeisterin